



swisscom



ERV



# Reiseversicherung

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausgabe 10.2024

# Inhaltsverzeichnis

<b>Art.</b>	<b>Seite</b>
<b>Informationen über Ihre Versicherung</b>	<b>3</b>
<b>Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Ausgabe 10.2024</b>	<b>6</b>
<b>A. Generelle Bestimmungen</b>	<b>6</b>
A.1 Versicherungsmodell	6
A.2 Versicherte Personen, spezielle Bestimmungen	6
A.3 Geltungsbereich	6
A.4 Geltungsdauer	6
A.5 Generelle Ausschlüsse	6
A.6 Ansprüche gegenüber Dritten	7
A.7 Weitere Bestimmungen	7
A.8 Pflichten im Schadenfall	7
<b>B. Basis-Paket</b>	<b>8</b>
B.1 Annullierungskosten und Freizeitschutz	8
B.2 SOS-Assistance	9
B.3 Vulkan- und Elementarereignisse	10
<b>C. Zusatz-Pakete</b>	<b>11</b>
C.1 Reisegepäck	11
C.2 Arzt- und Spitalkosten weltweit	12
C.3 Flug	12
C.4 Pannenhilfe	14
C.5 Selbstbehaltsgarantie für Mietfahrzeuge	15
<b>D. Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall, entfallen der Leistungspflicht, Nachmeldefrist, Verjährung</b>	<b>16</b>
<b>E. Glossar</b>	<b>17</b>

# Informationen über Ihre Versicherung

Sehr geehrte Kundin  
Sehr geehrter Kunde

Gerne informieren wir Sie über die Identität des Versicherers und des Versicherungsnehmers der Kollektivversicherung, welcher Sie mit Abschluss des Anschlussvertrages beitreten. Die in diesem Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf weibliche, männliche und diverse Personen. Auf eine Mehrfachbezeichnung wird zugunsten einer besseren Lesbarkeit verzichtet.

## 1. Wer sind Ihre Vertragspartner?

Der Risikoträger für die vorliegende Versicherung ist: Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG, Dufourstrasse 40, CH-9001 St. Gallen. Zuständig für diese Versicherung ist: Europäische Reiseversicherung ERV (in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen ERV genannt), eine Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG mit Sitz an der St. Alban-Anlage 26, Postfach, CH-4002 Basel.

## 2. Wer ist Versicherungsnehmer?

Versicherungsnehmer ist die Swisscom (Schweiz) AG an der Alte Tiefenastrasse 6, CH-3050 Bern, Schweiz.

## 3. Welches Recht bzw. welche Vertragsgrundlagen kommen zur Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt schweizerisches Recht. Vertragsgrundlagen bilden der Anschlussvertrag zur Kollektivversicherung sowie die geltenden «Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Langzeitversicherung.» Der Gerichtsstand befindet sich am Ort des Sitzes des Versicherers oder am Wohnsitz der versicherten Person.

## 4. Welche Risiken sind versichert und welchen Umfang hat der Versicherungsschutz?

Die Ereignisse, bei deren Eintritt ERV zu einer Leistung verpflichtet ist, ergeben sich aus dem Anschlussvertrag und den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Langzeitversicherung.

## 5. Prämien, Gebühren: Was muss ich wann und wie bezahlen?

### a) Prämie

Swisscom schuldet als Versicherungsnehmer ERV die Versicherungsprämie.

### b) Gebühr

Die Gebühr wird bei Abschluss des Anschlussvertrages fällig. Swisscom stellt dem Kunden während der Vertragsdauer eine Gebühr (monatlich oder zweimonatlich) in Rechnung. Der Kunde muss die Rechnung bis zum darauf angegebenen Datum (Verfalldatum) bezahlen.

Bezahlt der Kunde die Gebühr nicht rechtzeitig, wird er von der Swisscom schriftlich aufgefordert, innert der gesetzten Mahnfrist Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Versicherungsleistungspflicht ab Ablauf der Mahnfrist und die Swisscom ist berechtigt, den Anschluss-

vertrag zu kündigen. Rechtsfälle, die während dieser Zeit eintreten, sind nicht versichert.

## 6. Welche Versicherungsleistungen werden erbracht?

Die Höhe bzw. die Höchstgrenze und die Art der Versicherungsleistungen sind dem Anschlussvertrag sowie den geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) Langzeitversicherung zu entnehmen.

## 7. Wann besteht ein Widerrufsrecht?

Die versicherte Person kann ihren Anschlussvertrag zur Kollektivversicherung oder die Erklärung zum Beitritt schriftlich oder in einer anderen Textform widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage und beginnt, sobald die versicherte Person den Beitritt beantragt oder ihr dieser bestätigt wurde. Die Frist ist eingehalten, wenn die versicherte Person am letzten Tag der Widerrufsfrist ihren Widerruf Swisscom mitteilt oder ihre Widerrufserklärung der Post übergibt. Ausgeschlossen ist das Widerrufsrecht bei kollektiven Personenversicherungen und vorläufigen Deckungszusagen. Die Gebühr bleibt dann geschuldet, wenn ein geschädigter Dritter gutgläubig Ansprüche gegenüber ERV geltend machen kann.

## 8. Weshalb und welche Personendaten werden bearbeitet? (Datenschutz)

### a) Datenverarbeitung durch Swisscom

Wie Swisscom Daten des Kunden bearbeitet und welche Einflussmöglichkeiten der Kunde hierbei hat, ist auf [www.swisscom.ch/datenschutz](http://www.swisscom.ch/datenschutz) festgehalten (nicht Vertragsbestandteil).

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Swisscom diejenigen Kundendaten an ERV weitergibt,

- welche ERV für Kontroll- und Statistikzwecke benötigt
- welche ERV für die Bearbeitung von Rechts- und Schadenfällen benötigt

### b) Datenverarbeitung durch ERV im Schadenfall

ERV wird ermächtigt, alle Daten im erforderlichen Ausmass an Mit- und Rückversicherer, Amtsstellen, Versicherungsgesellschaften und -institutionen, zentrale Informationssysteme der Versicherungsgesellschaften, andere Einheiten der Unternehmensgruppe, Spitäler, Ärzte, externe Sachverständige und sonstige Beteiligte im In- und Ausland weiterzugeben sowie von all diesen Stellen Auskünfte einzuholen.

Die Ermächtigung umfasst insbesondere die physische und/oder elektronische Datenaufbewahrung, die Verwendung der Daten für die Bearbeitung von Versicherungsfällen und für die Missbrauchsbekämpfung.

In den Hinweisen zum Datenschutz unter [www.erv.ch/datenschutz](http://www.erv.ch/datenschutz) finden Sie weitere Informationen zu den Bearbeitungszwecken.

## 9. Was gilt es ausserdem zu beachten?

Massgebend bleibt in jedem Fall der Anschlussvertrag zur Kollektivversicherung.

Im Zweifelsfall gilt für die Auslegung und den Inhalt sämtlicher Dokumentationen ausschliesslich die deutsche Version.

## Leistungsblatt

Beschreibung der Versicherungsleistung	
Geltungsbereich	Weltweit, falls nicht anderweitig geregelt
Selbstbehalt pro Schadenfall	Kein Selbstbehalt fällig, sofern nicht anderweitig erwähnt
B. Basis-Paket	
Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF	
B.1 Annullierungskosten	
Die Reise oder die Freizeitaktivität kann nicht angetreten werden.	Reise: gem. gewählter Versicherungssumme Freizeitschutz: 1'000 pro Person
Die Reise oder die Freizeitaktivität muss unterbrochen und kann nicht fortgeführt werden (Annullierungskosten pro rata)	Reise: pro rata bis gewählte Versicherungssumme Freizeitschutz: 1'000 pro Person
Vorfälle mit Hund und Katze	5'000
B.2 SOS-Assistance	
Ereignisse während der Reise oder Ausführung der Freizeitaktivität:	
• Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital	Unbegrenzt
• Medizinisch betreuter Nottransport/ Repatriierung	Unbegrenzt
• Such- und Bergungskosten	10'000
• Repatriierung im Todesfall	Unbegrenzt
• Mehrkosten für Fortsetzung der Reise	1'500
• Kostenvorschuss bei Spitalaufenthalt im Ausland	5'000
• Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise	Bahn 1. Klasse, Flugzeug Economy-Klasse
• Vorfälle mit Hund und Katze	2'000
B.3 Vulkan- und Elementarereignisse	
Die Reise oder die Freizeitaktivität kann infolge eines Elementarereignisses nicht angetreten werden	2'000

## Leistungsblatt

<b>C. Zusatz-Pakete</b>	<b>Versicherungssummen Maximale Leistungssummen in CHF</b>
<b>C.1 Reisegepäck</b>	
Beschädigung, Verlust und verspätete Auslieferung durch ein öffentliches Transportmittel	gem. gewählter Versicherungssumme
<b>C.2 Arzt- und Spitalkosten</b>	
Heilungskostenzusatz bei Krankheit und Unfall im Ausland	100'000
<b>C.3 Flug</b>	
<b>C.3.1 Flugverspätung</b> Anschlussflug wurde verpasst.	1'000
<b>C.3.2 Schutz bei Airline- und Leistungsträger-Insolvenz</b> Umbuchungskosten bei Insolvenz eines Leistungsträgers	2'000
<b>C.3.3 Flugunfall</b> Kapitalleistung bei Unfall oder Tod	100'000
<b>C.4 Pannenhilfe</b>	
Geltungsbereich: Europa inkl. Schweiz	
Das Fahrzeug erleidet einen Verkehrsunfall oder eine Panne oder wird gestohlen.	
• Abschleppkosten	400
• Standgebühren (Einstellkosten)	300
• Fahrzeugbergung	2'000
• Spedition von Ersatzteilen	unbegrenzt
• Expertise bei ungerechtfertigt erscheinender Reparatur	200
• Mehrkosten für Fortsetzung der Reise oder Rückreise an den Wohnort	Bahn 1. Klasse, Flugzeug Economy-Klasse
• Rückholung des Fahrzeuges	Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges
• Bahnreise zum Standort des Fahrzeuges bei eigener Rückholung	Bahn 1. Klasse
• Zollgebühren	
Kostenvorschuss bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland	2'000
<b>C.5 Selbstbehaltsgarantie für Mietfahrzeuge</b>	
Reparaturkosten von durch bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden	Selbstbehalt gem. Mietvertrag resp. max. 10'000
Subsidiäre Kostenübernahme für Abschleppung und Reparatur bei Pannen	400

**Alarmzentrale**

**Im Notfall** steht die Alarmzentrale der versicherten Person mit einem 24-Stunden-Service zur Verfügung. Bei einem Zwischenfall während der Reise ist die Alarmzentrale zwingend zu kontaktieren: **+41 848 801 803** oder **+800 8001 8003**

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Ausgabe 10.2024

## A. Generelle Bestimmungen

### A.1 Versicherungsmodell

Swisscom (Schweiz) AG (nachstehend «Swisscom») hat mit der Europäischen Reiseversicherung (nachstehend als «ERV» bezeichnet), einer Zweigniederlassung der Helvetia Schweizerische Versicherungsgesellschaft AG (nachstehend als «Helvetia» bezeichnet), einen Kollektivversicherungsvertrag abgeschlossen. Die Helvetia ist Risikoträgerin der entsprechenden Versicherung. Zuständig für die Versicherung ist ERV.

Wer als Privatperson (d.h. natürliche Person, keine Firmen) bei Swisscom als Kunde ein Dauerschuldverhältnis (bspw. Abonnement) hat, kann der Kollektivversicherung mittels Abschluss eines Anschlussvertrages mit Swisscom beitreten. Der Kunde wird dadurch zur versicherten Person mit einem direkten Forderungsrecht gegenüber ERV. Die Abwicklung von Schadenfällen erfolgt direkt zwischen dem Kunden und ERV. Swisscom informiert die versicherte Person und haftet gegenüber dem Kunden für Nachlässigkeit, Fehler oder unrichtige Auskünfte bei der Beratung zum Abschluss des Anschlussvertrages.

### A.2 Versicherte Personen, spezielle Bestimmungen

1. Versicherte Person ist der Kunde von Swisscom mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, welcher der Kollektivversicherung mittels Abschlusses des Anschlussvertrages beitrifft.
2. Bei Abschluss einer Familienversicherung sind, nebst dem Kunden von Swisscom mit zivilrechtlichem Wohnsitz in der Schweiz, welcher der Kollektivversicherung mittels Abschlusses des Anschlussvertrages beitrifft, folgende Personen versichert:  
Als Familie gelten die im gemeinsamen Haushalt und in einer Ehe, Partnerschaft oder im Konkubinat lebenden Personen inkl. Eltern, Grosseltern und Kinder. Seine nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder zählen auch zur Familie. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebende Personen.
3. Im Falle einer Familienversicherung bestätigt der Kunde, von den mitversicherten Dritten über die Zustimmung zum Einbezug in die Kollektivversicherung sowie zur Weitergabe ihrer Daten an Swisscom zu verfügen. Weiter ist der Kunde für die Richtigkeit der zu den Dritten angegebenen Daten verantwortlich und er stellt sicher, dass sie die relevanten Produktinformationen und die Informationen zum Datenschutz (Ziffer 7 in «Informationen über Ihre Versicherung») kennen.
4. Chronisch Kranke haben sich unmittelbar vor der Buchung einer Reiseleistung ihre Reisefähigkeit in einem dann auszustellenden Arztzeugnis bestätigen zu lassen.

### A.3 Geltungsbereich

Die Deckung gilt weltweit, falls nicht anderweitig geregelt.

### A.4 Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz beginnt ein Tag nach Abschluss des Anschlussvertrages, falls nicht anderweitig geregelt.

#### A.4.1 Basis-Paket

Das Basispaket verlängert sich nach Ablauf der Mindestlaufzeit von einem Jahr automatisch und kann ab dann mit einer Kündigungsfrist von 14 Tagen auf Ende jedes Monats gekündigt werden (vorbehalten Ziff. A.4.2 Lit. b)).

#### A.4.2 Zusatz-Pakete

- a) Werden ein oder mehrere Zusatzpakete hinzugefügt, gilt für diese eine Mindestvertragsdauer von einem Jahr. Danach ist eine Kündigung eines oder mehrerer Zusatzpakete mit einer Frist von 14 Tagen auf Ende jeden Monats möglich.
- b) Während der Mindestlaufzeit eines Zusatzpaketes kann das Basis-Paket nicht gekündigt werden.

### A.5 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Ereignisse,

- a) die bei Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung oder der Freizeitaktivität bzw. des Kaufs des Tickets bereits eingetreten sind oder erkennbar waren. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen bei Verschlimmerung chronischer Krankheiten;
- b) die entstehen im Zusammenhang mit Krankheiten oder Unfällen, die nicht sofort von einem Arzt diagnostiziert wurden, als sie auftraten oder nur durch eine telefonische Konsultation bestätigt wurden;
- c) die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
- d) bei welchen der Gutachter (Experte, Arzt, usw.), der Feststellungen über das Schadeneignis trifft, direkt begünstigt oder mit der versicherten Person verwandt oder verschwägert ist;
- e) die eine Folge kriegerischer Ereignisse sind oder auf Terrorismus zurückzuführen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen bei Annullierungskosten/Freizeitschutz (Details siehe Ziff. B.1.1 Abs. 1, Lit. i));
- f) die im Zusammenhang mit Entführungen stehen;
- g) die eine Folge behördlicher Anordnungen sind, unter Vorbehalt der Bestimmungen bei Vulkan- und Elementarereignissen (Ziff. B.3.2 und Ziff. B.3.3);
- h) die sich ereignen anlässlich der Teilnahme an
  - Wettkämpfen, Rennen, Rallies oder Trainings mit Motorfahrzeugen oder Booten,
  - Wettkämpfen oder Trainings im Zusammenhang mit Profisport oder einer Extremsportart,
  - Trekkingreisen oder Bergtouren ab einer Schlafhöhe von über 4'000 m ü.M.,

- Expeditionen,
  - gewagten Handlungen (Verwegenheit), bei denen man sich wissentlich einer besonders grossen Gefahr aussetzt, massgebend sind die geltenden SUVA-Klassifizierungen;
- i) die entstehen beim Lenken eines Motorfahrzeuges oder Bootes ohne den gesetzlich erforderlichen und gültigen Führerausweis oder wenn die gesetzlich vorgeschriebene Begleitperson fehlt;
  - j) verursacht durch den Einfluss von Alkohol, Drogen, Betäubungs- oder Arzneimitteln;
  - k) die anlässlich der vorsätzlichen Begehung von Verbrechen oder Vergehen oder des Versuchs dazu entstehen;
  - l) welche die versicherte Person im Zusammenhang mit Selbstmord, Selbstverstümmelung und dem Versuch dazu herbeiführt;
  - m) die verursacht werden durch ionisierende Strahlen irgendwelcher Art, insbesondere auch aus Atomkernumwandlungen;
  - n) infolge einer Pandemie. Ausgenommen ist die eigene Erkrankung und die eigene Isolation/Quarantäne bei Infektion (Ziff. B.1.1 Abs. 1 und Ziffer B.2.2 Abs. 1).

## A.6 Ansprüche gegenüber Dritten

1. Ist die versicherte Person von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Versicherer entschädigt worden, entfällt eine Vergütung aufgrund dieses Vertrages. Ist ERV anstelle des Haftpflichtigen belangt worden, hat die versicherte Person ihre Haftpflichtansprüche bis zur Höhe der Aufwendungen an ERV abzutreten.
2. Bei Mehrfachversicherung (freiwillige oder obligatorische Versicherung) erbringt ERV ihre Leistungen subsidiär, es sei denn, die Versicherungsbedingungen des anderen Versicherers enthalten ebenfalls eine Subsidiärklausel. In diesem Fall sind die gesetzlichen Regelungen der Mehrfachversicherung anwendbar.
3. Bestehen mehrere Versicherungen bei konzessionierten Gesellschaften, so werden die Kosten gesamthaft nur einmal vergütet.
4. Die Bestimmungen von Ziff A.6 Abs. 1–3 finden keine Anwendung bei Kapitalleistungen im Todesfall und bei Invalidität.

## A.7 Weitere Bestimmungen

1. Von ERV zu Unrecht bezogene Leistungen sind ihr samt den dadurch entstandenen Auslagen innert 30 Tagen zurückzuerstatten.
2. Bei der Beurteilung, ob eine Reise in ein Land wegen Streiks, Unruhen, Krieg, Terroranschlägen, Epidemien usw. zumutbar ist oder nicht, sind grundsätzlich die geltenden Empfehlungen der schweizerischen Behörden massgebend. Es sind dies in erster Linie das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA), das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sowie die Weltgesundheitsorganisation (WHO).
3. Änderungen der Kontaktangaben sind der Swisscom unverzüglich zu melden.
4. Ist ein zu Vergünstigungen berechtigender Status nicht mehr gegeben, so ist die versicherte Person verpflichtet, ERV unverzüglich zu informieren. Ansonsten behält sich der Versicherer das Recht vor, im Schadenfall die Leistungen zu kürzen.

5. Für Abschlüsse einer Annullierungskostenversicherung nach Antritt der Reiseleistung gilt eine Karenzfrist von 24 Stunden für sämtliche Leistungen.
6. ERV erbringt ihre Leistungen grundsätzlich in CHF. Für die Umrechnung von Fremdwährungen kommt der Wechselkurs des Tages zur Anwendung, an dem diese Kosten von der versicherten Person gezahlt wurden.
7. Mit der Schadenzahlung durch ERV tritt die versicherte Person seine Forderung aus dem Versicherungsvertrag pauschal und automatisch an ERV ab.
8. Wird der Anschlussvertrag vor Ende der Versicherungsdauer aus einem gesetzlichen oder vertraglichen Grunde aufgehoben, so erstattet ERV die nicht verbrauchte Prämie zurück, es sei denn, ERV erbringt die Versicherungsleistungen und der Versicherungsvertrag wird wegen Wegfall des Risikos gegenstandslos (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen) oder der Swisscom Kunde kündigt den Anschlussvertrag im Schadenfall und der Anschlussvertrag war im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 12 Monate in Kraft.
9. Wenn die versicherte Person, welche als Kunde von Swisscom die Versicherung abgeschlossen hat, den zivilrechtlichen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt, erlischt die Versicherung per Datum des Wegzugs.
10. ERV bietet nur insoweit Versicherungsschutz und ist nur insoweit bei Schadenforderungen oder sonstigen Begünstigungen haftbar, als diese keiner Sanktionsverletzung oder Beschränkung der UN-Resolutionen und keiner Verletzung von Handels- oder Wirtschaftssanktionen der Schweiz, der Europäischen Union, des Vereinigten Königreichs und den Vereinigten Staaten von Amerika entgegenstehen.
11. Massgebend bleibt in jedem Fall der konkrete Anschlussvertrag.

## A.8 Pflichten im Schadenfall

Informationen zum Vorgehen im Schadenfall finden sich auf [www.swisscom.ch](http://www.swisscom.ch) oder in der «My Swisscom» App.

1. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person wendet sich
  - im Schadenfall an [www.swisscom.ch](http://www.swisscom.ch) oder loggt sich in die «My Swisscom» App ein. Alternativ kann sie sich direkt an den Schadedienst von ERV, Postfach, CH-4002 Basel, [www.erv.ch/schaden](http://www.erv.ch/schaden), Telefon +41 58 275 27 27, [schaden@erv.ch](mailto:schaden@erv.ch) wenden,
  - im Notfall in der Schweiz an den Notruf 144, im Ausland an die lokale Notfallnummer sowie an die Alarmzentrale mit 24-Stunden-Service, entweder über die Nummer +41 848 801 803 oder über die Gratisnummer +800 8001 8003. Sie steht 7/24 zur Verfügung. Die Alarmzentrale berät die versicherte/anspruchsberechtigte Person über das zweckmässige Vorgehen und organisiert die erforderliche Hilfe.
2. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat vor und nach dem Schadenfall alles zu unternehmen, was zur Abwendung oder Minderung und zur Klärung des Schadens beiträgt.
3. Dem Versicherer
  - sind unverzüglich verlangte Auskünfte zu erteilen,
  - sind die notwendigen Dokumente einzureichen und
  - ist eine Zahlungsverbindung (IBAN des Bank- oder Postkontos) anzugeben.



4. Bei Erkrankung oder Unfall ist unverzüglich ein Arzt aufzusuchen; dieser ist über die Reisepläne bzw. über die Pläne der Freizeitaktivitäten zu orientieren und seinen Anordnungen Folge zu leisten. Die versicherte/anspruchsberechtigte Person hat die Ärzte, die sie behandelt haben, von der Schweigepflicht gegenüber ERV zu entbinden.
5. Alle Dokumente im Original und beschädigte Gegenstände sind aufzubewahren und auf Verlangen von ERV zur Verfügung zu stellen.

## B. Basis-Paket

### B.1 Annullierungskosten und Freizeitschutz

#### B.1.1 Versicherte Ereignisse

1. ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung oder die Freizeitaktivität nicht antreten kann bzw. abbrechen oder unterbrechen muss infolge eines der nachgenannten Ereignisse, sofern dieses während der Reise oder Freizeitaktivität oder nach Abschluss der Versicherung bzw. Buchung der Reiseleistung oder der Freizeitaktivität bzw. dem Kauf des Tickets für die Freizeitaktivität eingetreten ist:
  - a) unvorhersehbare schwere Krankheit, schwere Verletzung, schwere Schwangerschaftskomplikation oder Tod
    - einer versicherten Person,
    - einer mitreisenden Person,
    - einer nicht mitreisenden Person, die der/einer versicherten Person sehr nahesteht,
    - des direkten Stellvertreters am Arbeitsplatz, sodass die Anwesenheit der versicherten Person dort unerlässlich ist.
    - eines Haustieres (Hund oder Katze) einer versicherten Person. Die Leistungen für Hund oder Katze sind auf CHF 5'000.– begrenzt. Die gewerbliche Tierhaltung ist ausgeschlossen;
  - b) Streik auf der geplanten Reiseroute im Ausland. Unruhen aller Art, Epidemien oder Elementarereignisse an der Reisedestination, wenn diese das Leben und das Eigentum der versicherten Person konkret gefährden und deshalb die Fortsetzung der Reise, des Aufenthalts oder der Freizeitaktivität verunmöglichen oder unzumutbar machen und/oder eine offizielle Reisewarnung der schweizerischen Behörden für die Reisedestination besteht;
  - c) schwere Beeinträchtigung des Eigentums der versicherten Person an ihrem Wohnort infolge Feuer-, Elementar-, Diebstahl- oder Wasserschaden, sodass ihre Anwesenheit zu Hause unerlässlich ist;
  - d) Ausfall oder Verspätung – beides infolge technischen Defekts oder Personenunfalls – des zu benützenden öffentlichen Transportmittels sowie eines gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittels (inkl. Fahrleitungen, Schienenmaterial, Elektronik und Steuerung, abschliessende Aufzählung) oder Taxis zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) sofern deswegen der Antritt resp. die programmgemässe Fortsetzung der Reise oder der Freizeitaktivität nicht gewährleistet ist. Gleiches gilt für deswegen blockierte, nachfolgende Schienenfahrzeuge. Umwege der gebuchten oder benützten öffentlichen Transportmittel gelten nicht als Ausfall;
  - e) Ausfall (Fahruntüchtigkeit) infolge Unfalls oder Panne (exkl. Benzin-, Diesel-, Akku- und Schlüsselpannen) des zu benützenden Privatfahrzeugs zum offiziellen Abreiseort (Flughafen, Abgangsbahnhof, Hafen oder Careinstieg) sofern deswegen die programmgemässe Fortsetzung der Reise oder der Freizeitaktivität nicht gewährleistet ist;
  - f) wenn innerhalb der letzten 30 Tage vor der Abreise
    - die versicherte Person unvorhersehbar bei einem neuen Arbeitgeber eine neue dauerhafte Arbeitsstelle im Angestelltenverhältnis antritt (Beförderungen usw. sind ausgeschlossen) oder
    - der Arbeitsvertrag der versicherten Person ohne ihr eigenes Verschulden von ihrem Arbeitgeber gekündigt wird.
 In diesem Fall sind die Leistungen gemäss Ziff. B 1.2 Abs. 2 auf maximal CHF 10'000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20'000.– pro Ereignis und Familie begrenzt;
  - g) Diebstahl von Fahrkarten, Reisepass oder Identitätskarte: Die Leistungen gemäss Ziff. B 1.2 Abs. 2 sind auf maximal CHF 10'000.– pro Ereignis und Person bzw. auf CHF 20'000.– pro Ereignis und Familie begrenzt.
  - h) Schwangerschaft einer versicherten Person, wenn das Datum der Reise über der 24. Schwangerschaftswoche liegt oder wenn für die Reisedestination eine Impfung vorgeschrieben wird, die ein Risiko für das ungeborene Kind darstellt, oder wenn für die Reisedestination eine offizielle Reisewarnung für Schwangere besteht.
  - i) kriegerische Ereignisse oder Terroranschläge während 14 Tagen nach deren erstmaligem Auftreten, sofern die versicherte Person davon im Ausland überrascht wird;
2. Ist die Person, welche die Annullierung oder den Abbruch der Reiseleistung oder der Freizeitaktivität durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise oder die Freizeitaktivität allein antreten resp. fortsetzen müsste.
3. Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung oder die Freizeitaktivität bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung bzw. der Freizeitaktivität infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung oder die Freizeitaktivität wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit annulliert, unterbrochen oder abgebrochen werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. A.2 Abs. 4).



### B.1.2 Versicherte Leistungen

1. Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das Ereignis, welches die Annullierung, den Abbruch oder Unterbruch der Reise- bzw. Freizeitleistung auslöst. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
2. Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die effektiv entstehenden Annullierungskosten (exkl. Sicherheits- und Flughafentaxen) sowie die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Reise- resp. Freizeitleistung (exkl. Kosten der ursprünglich gebuchten Rückreise). Gesamthaft ist diese Leistung durch den Reise- resp. Freizeitleistungspreis bzw. die in der Beitrittserklärung festgehaltene Versicherungssumme begrenzt. Unverhältnismässige oder mehrmalige Bearbeitungsgebühren sind nicht versichert.  
Keine Rückerstattung erfolgt für nicht benützte Unterkunftsleistungen, wenn ERV die Kosten einer Ersatzunterkunft übernimmt.
3. ERV vergütet die Mehrkosten für den verspäteten Antritt der Reise resp. der Freizeitaktivität, wenn diese infolge des versicherten Ereignisses nicht zur vorgesehenen Zeit angetreten werden kann; diese Leistung ist auf den Preis der Reiseleistung resp. der Freizeitaktivität bzw. auf den maximalen Betrag von CHF 3'000.– pro Person begrenzt. Werden Mehrkosten geltend gemacht, entfällt der Anspruch auf Annullierungskosten sowie auf die anteilmässigen Kosten der nicht benützten Leistungen gemäss Ziff. B.1.2 Abs. 2.
4. Die maximalen Leistungen im Rahmen des Freizeitschutzes (Tagesausflüge, Weiterbildungskurse, Konzerttickets, Ski Abos, Startgeld für Laufwettbewerbe usw.) sind der Übersichtstabelle in diesen AGB zu entnehmen.

### B.1.3 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn der Leistungsträger (Reiseunternehmer, Vermieter, Veranstalter usw.) die vereinbarte Leistung oder Freizeitaktivität absagt oder aus objektiven Gründen hätte absagen müssen, dies gilt insbesondere für Pauschalreisen;
- b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Annullierung, zu Reiseabbruch oder -unterbruch gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn oder bei der Buchung der Reiseleistung bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war;
- c) wenn eine Krankheit oder die Folgen eines Unfalls, einer Operation oder eines medizinischen Eingriffs im Zeitpunkt der Buchung der Reise oder der Freizeitaktivität bereits bestanden haben und bis zum Datum der Reise bzw. der Freizeitaktivität nicht abgeheilt sind;
- d) bei Annullierung, Abbruch oder Unterbruch der Reise oder der Freizeitaktivität bezüglich Ziff. B.1.1 Abs. 1 Lit. a) ohne medizinische Indikation oder wenn das Arztzeugnis nicht zum Zeitpunkt der erstmöglichen Feststellung der Reiseunfähigkeit oder der Unfähigkeit einer Freizeitaktivitätsteilnahme ausgestellt wurde oder lediglich durch eine telefonische Konsultation erwirkt wurde;
- e) wenn eine Annullierung infolge eines psychischen oder psychosomatischen Leidens
  - nicht durch die Feststellung und in einem am Tag der Annullierung ausgestellten Attest eines psychiatrischen Facharztes begründet werden kann und
  - von Personen im Angestelltenverhältnis nicht zusätzlich durch das Beibringen einer 100%-Abwesenheitsbestätigung des Arbeitgebers während der Dauer der ärztlich

attestierten Reiseunfähigkeit oder der Unfähigkeit einer Freizeitaktivitätsteilnahme begründet werden kann;

- f) bei mangelhafter Wartung des Privatfahrzeuges oder wenn bei Reise- resp. Freizeitaktivitätsantritt oder -fortsetzung bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- g) wenn das Ereignis auf unsachgemässe Reparatur, Selbstreparatur oder unzulässige Veränderung (z. B. Tuning) des Privatfahrzeuges zurückzuführen ist.

## B.2 SOS-Assistance

### B.2.1 Geltungsdauer

Zuzüglich zu Ziff. A.4 und Ziff. A.4.1 gilt der Versicherungsschutz, sobald sich die versicherte Person ausserhalb ihrer ständigen Wohnung befindet.

### B.2.2 Versicherte Ereignisse

1. ERV gewährt Versicherungsschutz bei unvorhersehbarer schwerer Krankheit, schwerer Verletzung, schwerer Schwangerschaftskomplikation oder Tod
  - einer versicherten Person,
  - einer mitreisenden Person,
  - eines Haustieres (Hund oder Katze).
2. Ist die Person, welche den Abbruch oder die Verlängerung der Reiseleistung oder der Freizeitaktivität durch ein versichertes Ereignis auslöst, mit der versicherten Person weder verwandt noch verschwägert, so besteht ein Leistungsanspruch nur, wenn Letztere die Reise oder die Freizeitaktivität allein fortsetzen müsste.
3. Leidet eine versicherte Person an einer chronischen Krankheit, ohne dass deswegen die Reiseleistung oder die Freizeitaktivität bei Abschluss der Versicherung bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reiseleistung bzw. der Freizeitaktivität infrage gestellt erscheint, so zahlt ERV die entstehenden versicherten Kosten, wenn die Reiseleistung oder die Freizeitaktivität wegen unvorhersehbarer, schwerer akuter Verschlimmerung dieser Krankheit verlängert werden muss oder als Folge der chronischen Krankheit der Tod eintritt (vorbehalten Ziff. A.2 Abs. 4).

### B.2.3 Versicherte Leistungen

1. Massgebend für die Beurteilung des Leistungsanspruchs ist das vorliegende Ereignis. Vorgängige oder nachträgliche Ereignisse werden nicht berücksichtigt.
2. Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV
  - a) die Kosten
    - für die Überführung in das nächste für die Behandlung geeignete Spital,
    - eines medizinisch betreuten Nottransports in das für die Behandlung geeignete Spital am Wohnort der versicherten Person.
  - b) die Kosten einer notwendigen Such- und Bergungsaktion, wenn die versicherte Person als vermisst gilt oder geborgen werden muss. Die maximalen Leistungen sind der Übersichtstabelle in diesen AGB zu entnehmen.
  - c) die Organisation und die Kosten für die behördlich verfügbaren Formalitäten, wenn eine versicherte Person auf der Reise stirbt. Zudem übernimmt ERV die Kosten der Kremation ausserhalb des Wohnstaates oder die Mehrkosten zur Erfüllung des internationalen Abkommens über Leichenbeförderungen (Mindestvorschriften

wie Zinksarg oder -auskleidung) sowie die Rückschaffung des Sarges oder der Urne an den letzten Wohnort der versicherten Person;

- d) die Kosten der temporären Rückkehr an den Wohnort bis CHF 3'000.– pro Person (Hin- und Rückreise für maximal 2 Personen), sofern eine im Voraus befristete Aufenthaltsdauer mit der Rückreise gebucht wurde;
  - e) die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug;
  - f) einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis CHF 5'000.– pro Person, wenn eine versicherte Person im Ausland hospitalisiert werden muss (Rückzahlung innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort);
  - g) entweder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten für die Gespräche mit der Alarmzentrale (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von CHF 1'500.– pro Person oder bei Benützung eines Mietwagens bis CHF 1'500.–, gleichgültig, wie viele Personen den Mietwagen benützen;
  - h) die Reisespesen (Economy-Flugklasse/Mittelklasse-hotel) bis CHF 5'000.– pro Person für 2 dem Versicherten sehr nahestehende Personen an sein Krankenbett, wenn er länger als 7 Tage in einem Spital im Ausland verbleiben muss;
3. Der Entscheid über die Notwendigkeit sowie die Art und den Zeitpunkt der oben genannten versicherten Leistungen obliegt ERV und deren Ärzte.

#### B.2.4 Ausschlüsse

1. Die versicherte Person ist verpflichtet, die oben genannten Leistungen für den SOS-Schutz über die Alarmzentrale in Anspruch zu nehmen und diese vorgängig durch die Alarmzentrale oder ERV genehmigen zu lassen. Ansonsten sind die Leistungen auf maximal CHF 400.– pro Person und Ereignis begrenzt.
2. Leistungen sind ausgeschlossen:
  - a) bei Verlängerung der Reise oder der Freizeitaktivität bezüglich Ziff. B.2.2 Abs. 1 ohne medizinische Indikation (z.B. bei adäquater medizinischer Versorgung vor Ort) und wenn kein Arzt an Ort und Stelle konsultiert wurde;
  - b) wenn das Leiden, welches Anlass zur Reiseverlängerung gab, eine Komplikation oder Folge einer bei Versicherungsbeginn bzw. bei Buchung oder vor Antritt der Reise bereits geplanten medizinischen Behandlung oder Operation war.

## B.3 Vulkan- und Elementarereignisse

### B.3.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung tritt mit der vollständigen Bezahlung der Reiseleistung in Kraft. Der Versicherungsschutz ist ungeachtet des Buchungsdatums während der letzten 28 Tage vor der Abreise bis zur Beendigung der gebuchten Reiseleistung gültig.

### B.3.2 Versicherte Ereignisse

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge eines Elementarereignisses nicht antreten oder fortsetzen kann, sofern dieses nach Abschluss der Versicherung eingetreten ist.

### B.3.3 Versicherte Leistungen

1. Die gesamten Leistungen von ERV sind auf die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 2'000.– pro Ereignis und Person.
2. Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt ERV
  - entweder die Organisation und die Kosten der Umbuchung
  - oder die effektiv entstehenden Annullierungskosten (jeweils exkl. Bearbeitungsgebühren und Taxen).
3. Im Schadenfall während der Reise übernimmt ERV
  - entweder die Mehrkosten einer unplanmässigen Rückreise, und zwar auf der Basis 1. Klasse mit der Bahn und Economy-Klasse mit dem Flugzeug,
  - oder die Mehrkosten für die Fortsetzung der Reise inkl. Unterkunft, Verpflegung und Kommunikationskosten (während höchstens 7 Tagen) bis zum Betrag von maximal CHF 1'500.– pro Person.
4. Wenn mehrere versicherten Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 1 Mio. beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

### B.3.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen, wenn der Reiseveranstalter, ERV oder die Alarmzentrale nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen bei Vulkan- und Elementarereignissen die Zustimmung erteilt haben.

## C. Zusatz-Pakete

Voraussetzung für eine Versicherungsdeckung aus einem Zusatz-Paket ist der Abschluss des Basis-Pakets.

### C.1 Reisegepäck

#### C.1.1 Geltungsbereich, Geltungsdauer, spezielle Bestimmungen (Verhaltenspflichten auf Reisen)

- Der Versicherungsschutz gilt während der in der Beitritts-erklärung festgelegten Versicherungsdauer, sobald sich die versicherten Gegenstände ausserhalb der ständigen Wohnung der versicherten Person befinden.
- Wertvolle Gegenstände müssen, wenn sie nicht getragen oder benützt werden,
  - einem Beherbergungsbetrieb oder einer bewachten Garderobe zur Aufbewahrung übergeben werden oder
  - in einem verschlossenen, nicht jedermann zugänglichen Raum und dort unter separatem Verschluss aufbewahrt werden, wobei Taschen aller Art, Beauty- und Attaché-Cases sowie Schmuckschatullen als Behältnis nicht genügen.
- Die Reisehinweise des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) zum jeweiligen Reiseziel, insbesondere zur dortigen Kriminalität und zu den damit verbundenen Vorsichtsmassnahmen, müssen beachtet und befolgt werden.

#### C.1.2 Versicherte Gegenstände

- Versichert sind alle Gegenstände, welche die (im gleichen Haushalt wohnenden) versicherten Personen zum persönlichen Eigenbedarf auf die Reise mitnehmen.
- Für Sportgeräte, Rollstühle und Kinderwagen gilt der Versicherungsschutz ausschliesslich während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln und solange sich diese Gegenstände in der Obhut der Transportanstalt befinden.
- Medizinisch notwendige Hilfsmittel sind jederzeit bei sich zu tragen. Ausgenommen davon sind Gegenstände, welche während des Transports mit öffentlichen Transportmitteln zwingend in die Obhut der Transportanstalt gegeben werden müssen.

#### C.1.3 Nicht versicherte Gegenstände

Nicht versichert sind:

- Bargeld, Fahrkarten, Wertpapiere, Software, Edelmetalle, Urkunden und Dokumente aller Art, Edelsteine und Perlen, Gegenstände für berufliche Zwecke, Gegenstände mit Kunst- oder Sammlerwert, Musikinstrumente, Motorfahrzeuge, Anhänger, Boote, Surfbretter, Wohnwagen und Luftfahrzeuge, je samt Zubehör;
- Gegenstände, die über eine besondere Versicherung gedeckt sind;
- Medizinische Hilfsmittel, welche freiwillig in die Obhut der Transportanstalt für die Beförderung übergeben wurden.

#### C.1.4 Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beraubung,
- Beschädigung, Zerstörung sowie endgültiger Verlust während der Beförderung durch ein öffentliches Transportmittel, sofern das Reisegepäck zur Beförderung in die Obhut der Transportgesellschaft übergeben wurde,

- verspätete Ablieferung von mindestens 6 Stunden durch ein öffentliches Transportmittel.

#### C.1.5 Versicherte Leistungen

- ERV entschädigt:
  - bei Totalschaden oder endgültigem Verlust versicherter Gegenstände deren Zeitwert. Als Zeitwert gilt der ursprüngliche Anschaffungspreis abzüglich einer Wertverminderung von mindestens 10% pro Jahr ab Kaufdatum, insgesamt jedoch höchstens 50%;
  - bei Teilschaden die Kosten der Reparatur, höchstens jedoch den Zeitwert;
  - für die Gesamtheit von wertvollen Gegenständen deren Zeitwert bzw. im Maximum 50% der Versicherungssumme;
  - Brillen, Kontaktlinsen, Prothesen und Rollstühle deren Zeitwert bzw. im Maximum 20% der Versicherungssumme;
  - bei Diebstahl bzw. endgültigem Verlust von Reisepass, Identitätskarte, Führer-, Fahrzeug- und ähnlichen Ausweisen sowie von Schlüsseln die Wiederherstellungskosten;
  - bei verspäteter Auslieferung des Reisegepäcks durch ein öffentliches Transportmittel die Kosten für unbedingt notwendige Anschaffungen bis CHF 1'000.– pro Person und maximal CHF 4'000.– pro Reise bzw. pro Familie. Bei der Rückreise an den Wohnort besteht kein Anspruch auf Entschädigung;
- Die Versicherungssumme begrenzt das Total aller Leistungen für Schäden, die sich während der Versicherungsdauer ereignen.
- Die Leistungen für das Reisegepäck aus allen bei ERV laufenden Versicherungen sind pro Reise auf CHF 2'000.– pro Einzelperson bzw. CHF 4'000.– pro Familie begrenzt, sofern die Versicherungen auf denselben Versicherungsnehmer lauten.

#### C.1.6 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln oder Unterlassen verursacht werden;
- für Schäden infolge von Abnutzung, Selbstverderb, Witterungseinflüssen, ungenügender oder mangelhafter Beschaffenheit oder Verpackung der Gegenstände;
- für Gegenstände, deren Verwahrung ihrem Wert nicht angemessen ist;
- für abhandengekommene Gegenstände
  - aus Camper oder Zelt sowie
  - aus abgeschlossenen Fahrzeugen oder Booten, wenn keine Einbruchsspuren erkennbar sind;
- wenn die nächstgelegene Polizeistelle nicht innert 24 Stunden kontaktiert und der Vorfall nicht zu Protokoll gebracht wird bzw. amtliche Untersuchungen nicht beantragt werden.

## C.2 Arzt- und Spitalkosten weltweit

### C.2.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung hat ausschliesslich Gültigkeit für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben. Der Versicherungsschutz gilt weltweit mit Ausnahme der Schweiz während der in der Beitrittserklärung festgelegten Versicherungsdauer. Die versicherte Person muss sich auf Verlangen von ERV und auf die Kosten der versicherten Person einer ärztlichen Untersuchung durch den Vertrauensarzt unterziehen.

### C.2.2 Versicherte Ereignisse und Leistungen

- Die maximalen Leistungen pro Person sind der Übersichtstabelle in diesen AGB zu entnehmen. Bei Krankheit oder Unfall übernimmt ERV die im Ausland entstandenen Kosten wie folgt:
  - medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
  - ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
  - erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind.
- ERV vergütet die Kosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital.
- Diese Leistungen werden bis zu 90 Tage über die vereinbarte Versicherungsdauer hinaus erbracht, sofern das versicherte Ereignis (Krankheit oder Unfall) während der Versicherungsperiode eingetreten ist.
- Sämtliche Leistungen werden im Nachgang zu den KVG-/UVG-Leistungen und Zusatzversicherungen erbracht. Deckungsvoraussetzung ist eine gültige Kranken- und/oder eine Unfallversicherung in der Schweiz.

### C.2.3 Kostengutsprache

Bei kostenintensiven Behandlungen erteilt ERV Kostengutsprachen (direkt ans Spital) im Rahmen dieser Versicherung und im Nachgang zu den gesetzlichen schweizerischen Sozialversicherungen (KVG, UVG) und unter Berücksichtigung der Leistungen von allfälligen anderen Zusatzversicherungen für alle stationären Aufenthalte im Spital. Für ambulante Behandlungen (Arzt-, Arznei- und Apothekerkosten) erteilt ERV keine Kostengutsprachen.

Zwingend für eine Kostengutsprache ist die vorgängige Kontaktaufnahme mit der Alarmzentrale (siehe Ziff. A.8)

### C.2.4 Nicht versicherte Unfälle

Nicht versichert sind:

- Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- Unfälle während der Ausübung einer handwerklichen Berufstätigkeit;
- Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten;

### C.2.5 Nicht versicherte Krankheiten

Nicht versichert sind:

- allgemeine Kontrolluntersuchungen und Routinekontrollen;
- bei Beginn der Versicherung bestehende Symptome, Krankheiten, deren Folgen und Komplikationen;
- Erkrankungen als Folge prophylaktischer, diagnostischer oder therapeutischer ärztlicher Massnahmen (z.B. Impfungen, Bestrahlungen), soweit sie nicht durch eine versicherte Krankheit bedingt sind;
- Zahn- und Kiefererkrankungen;
- die Folgen empfangnisverhütender oder abtreibender Massnahmen;
- Schwangerschaft und Geburt sowie deren Komplikationen;
- Ermüdungs- und Erschöpfungszustände, nervöse, psychische und psychosomatische Störungen.

### C.2.6 Weitere Ausschlüsse

- Leistungen für bestehende Krankheiten und Unfälle (inkl. Symptome, deren Folgen oder Komplikationen) – die bereits bei Beginn der Versicherung oder Antritt der Reise bestanden oder welche von einem Arzt anlässlich einer Untersuchung – hypothetisch – hätten diagnostiziert werden können.  
Ausnahme ist eine unvorhersehbare akute Verschlechterung des Gesundheitszustandes aufgrund eines chronischen Leidens;
- Selbstbehalte oder Franchisen der schweizerischen Sozialversicherungen;
- Ereignisse und Leistungen, welche auf Epidemien und Pandemien zurückzuführen sind;
- Teilnahme an Streiks, Unruhen oder Demonstrationen aller Art;
- Leistungen für Behandlung oder Pflege im Ausland, wenn sich die versicherte Person zu diesem Zweck ins Ausland begeben hat;
- Behandlungen, die nicht nach wissenschaftlich nachweisbaren Methoden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich durchgeführt werden (Art. 32 und 33 KVG);
- von anderen Versicherungen vorgenommene Leistungskürzungen.

## C.3 Flug

### C.3.1 Flugverspätung (verpasster Anschlussflug)

#### C.3.1.1 Geltungsdauer

Der Versicherungsschutz gilt während der in der Beitrittserklärung festgelegten Versicherungsdauer.

#### C.3.1.2 Versichertes Ereignis und Leistung

Wird ein Luftverkehrsanschluss zwischen zwei Flügen wegen einer Verspätung von mindestens 3 Stunden durch das ausschliessliche Verschulden der ersten Fluggesellschaft verpasst, übernimmt ERV im Nachgang zu den Leistungen der Fluggesellschaft die zusätzlichen Kosten (Hotelkosten, Umbuchungskosten, Telefongebühren) zur Fortsetzung der Reise. Diese Leistung ist auf die versicherte Summe begrenzt und beträgt maximal CHF 1'000.– pro Person.

**C.3.1.3 Ausschlüsse**

Die Leistungen sind ausgeschlossen, wenn die versicherte Person für die Verspätung verantwortlich ist.

**C.3.2 Airline- und Leistungsträger-Insolvenz-Schutz****C.3.2.1 Spezielle Bestimmung, Geltungsbereich, Geltungsdauer**

Die Versicherung gilt für alle Buchungen von (Aufzählung abschliessend): Linienflügen, Kreuzfahrt- und Fährschiffen, Bahnfahrten, Mietwagen, Reiseführern, Hotels, Ferienwohnungen, Taxis, Sportanlagen, Sportanlässen und Sportgeräten (nachstehend «Leistungsträger» genannt). Sie beginnt mit der vollständigen Bezahlung der Reiseleistung und bleibt bis zur Beendigung derselben bestehen.

**C.3.2.2 Versicherte Ereignisse**

ERV gewährt Versicherungsschutz, wenn die versicherte Person die gebuchte Reiseleistung infolge einer Insolvenz des Leistungsträgers nicht antreten oder fortsetzen kann. Als Leistungsträger-Insolvenz wird die Zahlungsunfähigkeit, die Hinterlegung der Bilanz, der Konkurs oder die Einstellung des Betriebes aus finanziellen Gründen eines Leistungsträgers bezeichnet, ungeachtet der Dauer dieses Umstandes.

**C.3.2.3 Versicherte Leistungen**

1. Kann eine versicherte Person ihre Reiseleistung nicht antreten, übernimmt ERV die Kosten der Neu- resp. der Umbuchung auf einen anderen Leistungsträger bis zur Höhe der ursprünglich beim konkursiten Leistungsträger gebuchten und bezahlten Leistungen, jedoch exkl. Bearbeitungsgebühr und Taxen, bis zur versicherten Summe, im Maximum CHF 2'000.– pro Person.
2. Im Schadenfall während der Reise übernimmt ERV die Kosten der Rückreise/Weiterreise der versicherten Person. Für die Rückreise aus umliegenden Ländern beschränkt sich der Anspruch auf ein Bahnbillett 1. Klasse, sofern die Rückreise mit der Bahn laut Fahrplan weniger als 6 Stunden bis zum Heimatflughafen beträgt. Bei längeren Reisen besteht ein Anspruch auf einen Rückflug in der Economy-Flugklasse bis zum gebuchten Heimflughafen. Die Leistungen sind auf die versicherte Summe begrenzt und betragen maximal CHF 2'000.– pro Person. Betrifft das versicherte Ereignis während der Reise nicht die Heimreise, sondern eine Weiterreise/eine Zwischenetappe zu einer weiteren Destination, so übernimmt ERV auf Wunsch der versicherten Person die Kosten für die einmalige Weiterreise/die Zwischenetappe, sofern diese jene einer direkten Heimreise nicht übersteigen. Wird die Weiterreise gewählt, entfällt die Leistung für die Heimreise. Eine Leistung kann nur einmal pro Reise in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob die direkte Rückreise oder die Weiterreise gewählt wird.
3. Wenn mehrere versicherte Personen von ein und demselben versicherten Ereignis betroffen sind, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 1 Mio. beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so werden die Leistungen proportional aufgeteilt.

**C.3.2.4 Ausschlüsse**

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) wenn die Buchung der Reiseleistung nach der Ankündigung der ersten Zahlungsunfähigkeit des Leistungsträgers getätigt worden ist;
- b) wenn der Reiseveranstalter, ERV oder die Alarmzentrale nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen für den Insolvenz-Schutz die Zustimmung erteilt haben;

- c) für über Drittveranstalter gebuchte Flüge (Pauschalarrangement und Charter);
- d) für den Konkurs des mit der Organisation der Reiseleistung beauftragten Reiseveranstalters oder Reisevermittlers.

**C.3.3 Flugunfall**

Beim Flugunfall handelt es sich um eine Summenversicherung (ausgenommen davon ist die Ziff. C.3.3.3 als Schadenversicherung).

**C.3.3.1 Geltungsdauer, spezielle Bestimmung**

Der Versicherungsschutz gilt während der in der Beitrittserklärung festgelegten Versicherungsdauer (zusätzlich gilt Ziff. C.3.3.4 Abs. 1).

**C.3.3.2 Versicherte Ereignisse**

1. Versichert sind Unfälle, welche die versicherte Person als Passagier bei der rechtmässigen Benützung eines öffentlichen, konzessionierten Luftfahrzeuges erleidet. Mitversichert sind Unfälle beim Ein- und Aussteigen, beim Betrieb des Luftfahrzeuges am Boden, beim Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder als Folge einer Notlandung.
2. Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit Luftfahrtunternehmen, gegen welche eine Betriebsunter-sagung ergangen ist (z.B. in der EU).

**C.3.3.3 Versicherte Kosten**

ERV vergütet nach einem Flugunfall der versicherten/anspruchsberechtigten Person:

1. Die Heilungskosten nach regional gültigem Krankenkassentarif bei ambulanter Behandlung bzw. bei stationärem Aufenthalt in der allgemeinen Abteilung im Spital für
  - a) medizinisch notwendige Heilungsmassnahmen (inkl. Heilmitteln), die von einem patentierten Arzt/Chiropraktiker angeordnet bzw. durchgeführt werden;
  - b) ärztlich angeordnete Spitalaufenthalte (inkl. Verpflegungskosten) und Dienste von diplomiertem Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
  - c) erstmalige Anschaffung, Miete, Ersatz oder Reparatur medizinischer Hilfsmittel wie Prothesen, Brillen, Hörapparate, sofern diese die Folge eines Unfalls und ärztlich angeordnet sind;
  - d) medizinisch notwendige Rettungs- und Transportkosten bis ins nächstgelegene für die Behandlung geeignete Spital, im Maximum 10% der Versicherungssumme.
2. Die Leistungen für Heilungskosten während längstens 5 Jahren ab Unfalltag aus allen bei ERV laufenden Versicherungen sind auf CHF 50'000.– pro Person begrenzt.

**C.3.3.4 Flugzeugentführungen, Gewaltakte an Bord oder kriegerische Ereignisse**

1. Bei kriegerischen oder terroristischen Ereignissen behält die Versicherung über den vereinbarten Vertragsablauf hinaus noch während eines Jahres – vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung an – ihre Gültigkeit. Diese Deckungserweiterung gilt nur unter der Voraussetzung, dass die versicherte Person nachweislich nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt war.
2. **Flugzeugentführungen**  
Versichert sind Unfälle während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während



unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise der versicherten Person an ihren Wohnort oder der Weiterreise an ihren ursprünglichen Bestimmungsort.

### 3. Gewaltakte an Bord

Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit kriegerischen oder terroristischen Ereignissen

- a) an Bord des versicherten Luftfahrzeuges, sofern der Unfall durch Personen, die sich ebenfalls an Bord befinden, oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe verursacht wird;
- b) während des Freiheitsentzuges nach einer Entführung des benutzten Luftfahrzeuges, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise an den Wohnort oder der Weiterreise an den ursprünglichen Bestimmungsort.

### 4. Kriegerische Ereignisse

Bricht ein Krieg aus, so erlischt die Versicherungsdeckung 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, so erlischt die Versicherungsdeckung erst nach Ablauf eines Jahres danach.

#### C.3.3.5 Versicherte Ereignisse und Leistungen im Todesfall oder Invalidität

1. Im Todesfall der versicherten Person infolge eines Unfalls oder innert 5 Jahren danach als Folge des Unfalls bezahlt ERV die vereinbarte Summe (maximal CHF 100'000.–) an die gesetzlichen Erben; ausgenommen sind der Fiskus und die Nachlassgläubiger. Allfällige aufgrund dieses Vertrages bereits bezogene Invaliditätsschadigungen werden an die Todesfallsumme angerechnet.
2. Bei Invalidität, die als Folge eines versicherten Unfalls spätestens innert 5 Jahren ab Unfalldatum ärztlich festgestellt wird und 100% beträgt, bezahlt ERV das vereinbarte Kapital (maximal CHF 100'000.–), bei teilweiser Invalidität einen entsprechenden Prozentsatz davon (maximal CHF 100'000.–).
  - a) Der Invaliditätsgrad wird nach der Skala der Integritätsentschädigung der Verordnung über die Unfallversicherung (UVV) sowie nach den weiterführenden Skalen der Suva bemessen.
  - b) Die vollständige Gebrauchsunfähigkeit von Gliedern oder Organen wird dem Verlust gleichgestellt.
  - c) Bei nur teilweisem Verlust oder nur teilweiser Gebrauchsunfähigkeit gilt ein entsprechend geringerer Invaliditätsgrad.
  - d) Bei gleichzeitigem Verlust oder gleichzeitiger Gebrauchsunfähigkeit mehrerer Körperteile werden die Prozentsätze zusammengezählt; der Invaliditätsgrad beträgt aber nie mehr als 100%.
  - e) Bei nicht aufgeführten Fällen in den Skalen der UVV und/oder der Suva wird der Invaliditätsgrad aufgrund ärztlicher Feststellung an Anlehnung dieser Skalen ermittelt, und zwar unter Berücksichtigung der Verhältnisse der versicherten Person.
  - f) Waren Körperteile schon vor dem Unfall ganz oder teilweise verloren oder gebrauchsunfähig, so wird bei Feststellung des Invaliditätsgrades der schon vorhandene, nach vorstehenden Grundsätzen bestimmte Invaliditätsgrad abgezogen.

#### C.3.3.6 Leistungslimiten

ERV bezahlt:

- a) im Todesfall
  - versicherter Kinder, die im Zeitpunkt des Unfalls das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, im Maximum CHF 10'000.–,
  - versicherter Personen, die beim Unfall das 65. Lebensjahr vollendet hatten, die Hälfte der vereinbarten Versicherungssumme;
- b) aus allen bei ihr laufenden Unfallversicherungen (inkl. Flugunfall) zusammen pro Person im Maximum
  - CHF 200'000.– im Todesfall,
  - CHF 200'000.– im Invaliditätsfall.

Wenn mehrere versicherte Personen durch ein und dasselbe Schadenereignis verunfallen, sind die von ERV zu bezahlenden Entschädigungen auf den Maximalbetrag von CHF 15 Mio. bei Tod und Invalidität beschränkt. Übersteigen die Ansprüche diesen Betrag, so wird diese Summe proportional aufgeteilt.

#### C.3.3.7 Ausschlüsse

Nicht versichert sind:

- a) Unfälle im ausländischen Militärdienst;
- b) Unfälle beim Fallschirmspringen oder beim Pilotieren von Flugzeugen oder Fluggeräten;

## C.4 Pannenhilfe

### C.4.1 Geltungsbereich

Die Versicherung ist während der in der Beitrittserklärung festgelegten Versicherungsdauer in Europa inkl. Schweiz gültig.

### C.4.2. Versicherte Personen und Fahrzeuge

Die Versicherung gilt für den von den im gemeinsamen Haushalt lebenden versicherten Personen benutzten Personewagen oder das Wohnmobil mit einem Gesamtgewicht bis 3'500 kg sowie für Motorräder. Mitversichert sind Anhänger, die zusammen mit dem Zugfahrzeug gesetzlich zum Verkehr zugelassen sind.

### C.4.3 Versicherte Ereignisse und Leistungen

1. ERV übernimmt die nachstehenden Kosten, wenn das von der versicherten Person benutzte Fahrzeug innerhalb Europas einen Verkehrsunfall oder eine Panne erleidet oder gestohlen wird:
  - a) das Abschleppen und die Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen;
  - b) Standgebühren (Einstellkosten) bis CHF 300.–;
  - c) die Bergung des Motorfahrzeuges bis CHF 2'000.–;
  - d) die Spedition von Ersatzteilen, wenn diese an Ort und Stelle nicht beschafft werden können;
  - e) eine Expertise bis CHF 200.– bei ungerechtfertigt erscheinender Reparaturrechnung;
  - f) die Kosten gemäss Ziff. B.2.3 Abs. 2 Lit. h) für die Fortsetzung der Reise oder die Rückkehr an den Wohnort (inkl. Miete eines Ersatzfahrzeuges gleicher Kategorie), wenn aus zwingenden Gründen – die nachzuweisen

sind – die Instandstellung des Fahrzeuges nicht abgewartet werden kann;

- g) eine durch ERV organisierte Rückholung des Fahrzeuges, wenn
    - dieses nicht innert 48 Stunden repariert werden kann,
    - das gestohlene Fahrzeug erst nach 48 Stunden wieder aufgefunden wird oder
    - die versicherte Person infolge des versicherten Ereignisses mit einem anderen Transportmittel reisen und ihr Fahrzeug zurücklassen muss oder wenn sie erkrankt, verletzt wird oder stirbt und keine mitreisende Person einen gültigen Führerausweis besitzt; diese Kosten werden höchstens bis zum Zeitwert des zurückzuholenden Fahrzeuges übernommen;
  - h) die Bahnreise zum Standort des Motorfahrzeuges, wenn die versicherte Person dieses selbst zurückholt;
  - i) die Zollgebühren für das Fahrzeug, wenn dieses nach einem Totalschaden oder infolge Diebstahls nicht mehr in den Wohnstaat der versicherten Person zurückgeführt werden kann.
2. ERV stellt der versicherten Person ausserdem bei hohen Reparaturrechnungen im Ausland einen Kostenvorschuss bis CHF 2'000.– zur Verfügung. Dieser ist innert 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort zurückzuerstatten.

#### C.4.4 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) für Mietfahrzeuge
- b) wenn die Alarmzentrale oder ERV nicht vorgängig zu den oben genannten Leistungen in der Pannenhilfe die Zustimmung erteilt hat;
- c) bei mangelhafter Wartung des Fahrzeuges oder wenn bei Reiseantritt bereits Mängel am Fahrzeug bestanden haben oder erkennbar waren;
- d) für Fahrzeuge, welche mit einem Händlerschild (U-Nummer) versehen sind;
- e) wenn das Fahrzeug durch eine versicherte Person ohne Einwilligung des Halters geführt hat;
- f) wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmässigen Carsharing oder Vermietung verwendet wurde;
- g) bei Schäden, die sich auf nicht offiziellen oder nicht öffentlichen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen.

## C.5 Selbstbehaltsgarantie für Mietfahrzeuge

### C.5.1 Umfang der Versicherung, Geltungsbereich, Geltungsdauer

Die Versicherung versteht sich als Selbstbehaltsausschluss-Versicherung für Mietfahrzeuge und erstreckt sich auf das vom Versicherungsnehmer gemietete Fahrzeug. Der Versicherungsschutz ist der Leistungsübersichtstabelle in diesen AGB zu entnehmen.

### C.5.2 Versicherte Fahrzeuge

Versichert sind die von einer versicherten Person gemieteten gesetzlich zum Verkehr zugelassenen Fahrzeuge: Personewagen, Motorhomes, Camper, Wohnmobile, Campingbusse, Kleinbusse, Motorräder (abschliessende Aufzählung).

### C.5.3 Versicherte Ereignisse

Als versicherte Ereignisse gelten die durch eine bestehende Kasko- oder Diebstahlversicherung gedeckten Schäden am Mietfahrzeug (exkl. Inventar).

### C.5.4 Versicherte Leistungen

1. Bei Eintritt des versicherten Ereignisses übernimmt ERV die entstandenen Reparaturkosten, im Maximum den von der Mietfahrzeug-Versicherung belasteten Selbstbehalt. Allfällige Folgekosten, wie z.B. Bonusverlust, Prämien-erhöhung oder Mietausfall, sind ausgeschlossen.
2. Die Höhe der Versicherungsleistung richtet sich nach dem jeweiligen Selbstbehalt, ist jedoch auf maximal CHF 10'000.– pro Mietvertrag begrenzt.
3. ERV übernimmt subsidiär bei Pannen von gemieteten Personenfahrzeugen, die Kosten – nicht aber die Organisation – für die Abschleppung und Reparatur bis CHF 400.– (inkl. vom Pannenhelfer mitgeführter Kleinteile, die für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft notwendig sind, jedoch exkl. anderer Materialkosten). Die Kosten für die in der Garage ausgeführten Arbeiten sowie für Ersatzteile werden nicht übernommen.

### C.5.5 Ausschlüsse

Leistungen sind ausgeschlossen:

- a) bei Schäden, die in Zusammenhang mit einer Vertragsverletzung gegenüber der Fahrzeugvermietung stehen;
- b) Bei Schäden, die sich auf nicht offiziellen oder nicht öffentlichen Strassen oder auf Rennstrecken ereignen;
- c) Wenn das versicherte Fahrzeug zur gewerbsmässigen Personenbeförderung oder zum gewerbsmässigen Carsharing verwendet wurde;
- d) wenn die Kasko- oder Diebstahlversicherung den Schaden ablehnt;
- e) bei Schäden, bei denen die leistende Versicherung keinen Selbstbehalt vorsieht;
- f) bei Sachschäden an der Ölwanne oder den Reifen;
- g) bei Schäden infolge Verlusts oder Beschädigung des Autoschlüssels.



## **D. Schuldhafte Verletzung der Pflichten im Schadenfall, entfallen der Leistungspflicht, Nachmeldefrist, Verjährung**

Bei schuldhafter Verletzung der Pflichten im Schadenfall ist der Versicherer befugt, die Entschädigung um den Betrag zu kürzen, um den sie sich bei bedingungsgemäsem Verhalten vermindert hätte.

Die Leistungspflicht entfällt, soweit und solange anwendbare gesetzliche Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen der Leistung aus dem Vertrag entgegenstehen.

Zudem entfällt die Leistungspflicht des Versicherers, wenn

- vorsätzlich unwahre Angaben gemacht werden
- Tatsachen verschwiegen werden
- die verlangten Pflichten (u.a. Polizeirapport, Tatbestandesaufnahme, Vorweisen von Bestätigungen und Quittungen) unterlassen werden

und dadurch dem Versicherer ein Nachteil erwächst.

Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn ein Schadenfall später als 3 Monate nach Beendigung des Anschlussvertrages bei Swisscom oder dem Ausscheiden aus der Kollektivversicherung gemeldet wird. Entstand eine längere Verzögerung ohne eigenes Verschulden, kann die Fallmeldung innert 30 Tagen, nachdem der Verzögerungsgrund weggefallen ist, nachgeholt werden.

Forderungen verjähren 5 Jahre nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.

## E. Glossar

### A

#### Annullierungskosten

Tritt der Reisende vom Vertrag zurück, so verliert der Reiseveranstalter den Anspruch auf den vereinbarten Reisepreis. Er kann jedoch eine angemessene Entschädigung verlangen. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der vom Reiseveranstalter ersparten Aufwendungen sowie dessen, was er durch anderweitige Verwendung der Reiseleistungen erwerben kann.

#### Ausland

Als Ausland gelten alle Länder ausserhalb der Schweiz.

### B

#### Behördliche Anordnung

Unter behördlicher Anordnung ist jede Weisung und Verfügung seitens einer offiziellen Behörde im In- und Ausland zu verstehen (Haft, Ein- oder Ausreisesperren, Schliessung der Grenzen und/oder des Luftraums, grossflächige generell angeordnete Quarantäne z.B. bei Ankunft an der Reisedestination oder Rückreise in den Wohnstaat). Sie hat einen verpflichtenden Charakter.

#### Beraubung

Diebstahl unter Anwendung oder Androhung von Gewalt.

### E

#### Elementarereignis

Plötzliches, unvorhersehbares Naturereignis, welches Katastrophencharakter aufweist. Das schadenstiftende Ereignis wird dabei durch geologische oder meteorologische Vorgänge ausgelöst.

#### Epidemie

Eine Epidemie ist eine im überdurchschnittlichen Masse örtlich und zeitlich begrenzt auftretende Krankheit.

#### Europa

Unter den Geltungsbereich Europa fallen sämtliche zum europäischen Kontinent zählende Staaten sowie die Mittelmeer- und Kanarischen Inseln, die Azoren, Madeira, Spitzbergen sowie die aussereuropäischen Mittelmeerrandstaaten. Die Ostgrenze nördlich der Türkei bilden der Gebirgskamm des Urals sowie die Staaten Aserbaidschan, Armenien und Georgien, welche ebenfalls zum Geltungsbereich Europa zählen.

#### Expedition

Eine Expedition ist eine mehrtägige wissenschaftliche Entdeckungs- oder Forschungsreise in eine entlegene und unerschlossene Region oder eine Bergtour ab einem Basislager hin zu Höhen über 7'000 M ü.M. Dazu zählen auch Touren im extrem abgeschiedenen Flachland wie an den beiden Polen oder beispielsweise in der Wüste Gobi, der Sahara, dem Urwald im Amazonasgebiet oder Grönland sowie die Erforschung spezifischer Höhlensysteme.

### Extremsport

Ausüben aussergewöhnlicher sportlicher Disziplinen, wobei der Betreffende höchsten physischen und psychischen Belastungen ausgesetzt ist. Massgebend sind unter anderem die geltenden Suva-Klassifizierungen.

### F

#### Familie

Als Familie gelten die im gemeinsamen Haushalt und in einer Ehe, Partnerschaft oder im Konkubinat lebenden Personen inkl. Eltern, Grosseltern und Kinder. Ihre nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden minderjährigen Kinder sowie minderjährige Ferien- und Pflegekinder zählen auch zur Familie. Einer Familie gleichgestellt sind 2 mit ihren allfälligen Kindern in Wohngemeinschaft lebenden Personen.

#### Freizeitaktivität

Aktivitäten, welche in der Freizeit ausgeübt werden.

### G

#### grobe Fahrlässigkeit

Grob fahrlässig handelt, wer eine elementare Vorsichtspflicht verletzt, deren Beachtung sich jedem verständigen Menschen in der gleichen Lage aufdrängt.

### I

#### Isolation/Quarantäne

Isolation oder Quarantäne sind Massnahmen, um Infektionsketten zu unterbrechen und so die Weiterverbreitung einer Infektionskrankheit einzudämmen.

### K

#### Krankheit

Krankheit ist jede Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit, die nicht Folge eines Unfalles ist und die eine medizinische Untersuchung oder Behandlung erfordert oder eine Arbeitsunfähigkeit zur Folge hat.

### M

#### Medizinische Hilfsmittel

Als medizinische Hilfsmittel gelten alle zwingend notwendigen Gegenstände, die für die Behandlung oder Untersuchung dienen (Rollstühle, Prothesen, Atemtherapiegeräte, rezeptpflichtige Medikamente, Sehbrillen, Kontaktlinsen, usw.).

### O

#### Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge

Öffentliche Transportmittel/Luftfahrzeuge sind alle für die öffentliche Personenbeförderung zugelassenen Luft-, Land- oder Wasserfahrzeuge. Nicht als öffentliche Verkehrsmittel gelten Transportmittel, die im Rahmen von Rundfahrten/Rundflügen verkehren, sowie Mietwagen und Taxis.

## P

### **Pandemie**

Unter einer Pandemie versteht man die länderübergreifende, globale Verbreitung einer Epidemie.

## R

### **Reiseleistung**

Als Reiseleistungen gelten beispielsweise die Buchung eines Fluges, einer Schiff-, Bus- oder Bahnfahrt, eines Bustransfers oder eines sonstigen Transportes zum Aufenthaltsort oder zurück bzw. vor Ort die Buchung eines Hotelzimmers, einer Ferienwohnung, eines Wohnmobils, eines Hausbootes oder das Chartern einer Jacht.

## S

### **Schweiz**

Unter den Geltungsbereich Schweiz fallen die Schweiz ohne das Fürstentum Liechtenstein.

## T

### **Terrorismus**

Als Terrorismus gilt jede Gewalthandlung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele. Die Gewalthandlung oder die Gewaltandrohung ist geeignet, Angst oder Schrecken in der Bevölkerung oder Teilen davon zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtungen Einfluss zu nehmen.

## U

### **Unfall**

Unfall ist die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper, die eine Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit oder den Tod zur Folge hat.

### **Unruhen aller Art**

Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult.

## V

### **Versicherte Personen**

Versicherte Personen sind der Kunde von Swisscom, der in den AGB beschriebene Personenkreis bzw. die auf dem Anschlussvertrag aufgeführten Personen. Die versicherten Personen erhalten Versicherungsschutz.

### **Versicherungsnehmer**

Versicherungsnehmer ist die Swisscom (Schweiz) AG an der Alte Tiefenaustrasse 6, CH-3050 Bern, Schweiz.

## **Verwandt/verschwägert**

In Bezug auf die Ziff. B.1.1 Abs. 2 und Ziff. B.2.2 Abs. 2 sind nebst verwandten und verschwägerten Personen auch Ehe- und Konkubinatspartner sowie Partner der gleichgeschlechtlichen Ehe miteingeschlossen.

## W

### **Wertvolle Gegenstände**

Als wertvolle Gegenstände gelten u.a. Schmuck mit oder aus Edelmetall, Uhren, Notebooks/Laptops jeweils samt Zubehör, Hardware, Foto-, Film- sowie Tonausrüstungen jeweils samt Zubehör. Weiter gelten alle Gegenstände als wertvoll, welche einen Neuwert von über CHF 2'000.– aufweisen.

### **Wohnort/Wohnstaat**

Wohnstaat ist das Land, in dem die versicherte Person ihren zivilrechtlichen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt